

„Drei Schritte vor, einer zurück“ – Islamischer Religionsunterricht. Ein Unterrichtsfach mit Hindernissen

Michael Kiefer*

Abstract

Seemingly imitating the recurrent sequence of steps of the Echternacher dancing procession, the author takes stock of the development and current situation of Islamic Education as a school subject, while placing his emphasis on the challenges the subject has been encountering and is continuing to encounter during its establishment, implementation and its further development. To obtain the right to give and to receive faith-specific Religious Education in terms of Article 7, Paragraph 3 of the German Basic Law, Muslim communities must first qualify as a (unified) “religious body”. On part of the society, sentiments expressing critical attitudes towards Islam and concerns or fears of rising Islamic extremism add to further impeding and obstructing the advancement of Islamic Education. Casting a light on the current state of realisation of Islamic Religious Teaching in the different *Länder*, Kiefer identifies five different models of practice, which have, in most cases, evolved from former pilot projects or, in one case, continue as such. To ensure the quality of the subject, of those teaching it and its teaching materials as well as in answer to calls to establish and pursue Islamic religious education at institutions of higher education, the courses of study “Islamic Religion” and “Islamic Theology” were successfully established. Tracing its development to the current situation, Kiefer concludes that the subject has clearly left its infancy behind.

Keywords

Islamic Religious Education, teaching subject, Art. 7, Par. 3 of the German Basic Law, Muslim community, official recognition, (unified) religious body, pilot projects, Islamic Studies, curricula, subject didactics.

1 Einleitung

Was den Islamischen Religionsunterricht betrifft, schien zumindest in Nordrhein-Westfalen alles auf einem guten Wege zu sein. Das Land hatte mit einem langen Modellversuchsvorlauf – immerhin 13 Jahre – im Jahr 2013 einen ordentlichen Islamischen Religionsunterricht auf den Weg gebracht. Die kompli-

* Dr. Michael Kiefer ist Leiter der Postdoc-Gruppe „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ am Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück.

zierten rechtlichen Anerkennungsbedingungen einer Religionsgemeinschaft hatte man im Konsens mit den islamischen Verbänden durch die Etablierung eines Beiratsmodells und einer Änderung des Schulgesetzes mit viel Pragmatismus vorläufig gelöst. Das veränderte Schulgesetz gilt jedoch nur bis zum 31.07.2019.¹ Hiernach muss eine neue und vor allem dauerhafte Regelung gefunden werden. Angedacht war ein Staatsvertrag zwischen den islamischen Religionsgemeinschaften und dem Land Nordrhein-Westfalen. Mit diesem sollten die noch offenen rechtlichen Fragen geregelt werden. Genau dies ist seit dem Sommer 2016 grundsätzlich in Frage gestellt. Hintergrund ist der Putschversuch in der Türkei und die Reaktion der DITIB hierauf. Kritiker in Politik und Medien werfen dem islamischen Dachverband unter anderem vor, er hätte eine zu große Nähe zum türkischen Staat, würde die Weisungen der türkischen Regierung befolgen und sei daher nicht eigenständig. Diese Kritik ist nicht neu und wurde bezüglich des Islamischen Religionsunterrichts in den vergangenen Jahrzehnten vielfach vorgetragen. Brisanz erhielten die Anwürfe gegen die DITIB dadurch, dass ausgerechnet die Ministerpräsidentin von Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft, ins gleiche Horn stieß, indem sie im August 2016 verlauten ließ: „Es verstärken sich die Zweifel, dass die DITIB den Kriterien zur Einstufung als Religionsgemeinschaft entspricht.“² Diese Sicht der Dinge überraschte, da doch gerade die Regierung unter Hannelore Kraft für eine kontinuierliche und nachhaltige Zusammenarbeit mit den islamischen Verbänden und somit auch mit der DITIB eingetreten war. Kündigt sich etwa hier ein Richtungswechsel an? Dies ist durchaus möglich, da auch die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin, Malu Dreyer, die Gespräche mit der DITIB über einen möglichen Staatsvertrag gleichfalls im August unbefristet aussetzte.³

Der Islamische Religionsunterricht und die damit verbundenen Voraussetzungen und Realisierungsbedingungen stellen offenbar für die Politik der Länder große Herausforderungen dar. Es gibt kein bildungspolitisches Thema in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, welches in dieser Länge, Ausführlichkeit und Kontroversität diskutiert worden wäre. Die Anfänge der Diskussion reichen zurück bis in die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Damals war bereits deut-

-
- 1 Vgl. „Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz)“, in: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) 34 (2011), S. 725-732, abrufbar unter: URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13088&menu=1&sg=1&keyword=schule (letzter Zugriff: 13.10.2016).
 - 2 *Kritik an Islamverband. Kraft geht auf Distanz zu DITIB*, Spiegel Online, 11.8.2016, URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/hannelore-kraft-geht-auf-distanz-zu-tuerkischem-islamverband-ditib-a-1107293.html> (letzter Zugriff: 13.10.2016).
 - 3 Vgl. *RP Landesregierung reagiert auf Türkei-Krise. Gespräche mit DITIB auf Eis gelegt*, SWR Aktuell, 05.08.2016, URL: <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/rp/rp-landesregierung-reagiert-auf-tuerkei-krise-gespraechе-mit-ditib-auf-eis-gelegt/-/id=1682/did=17903846/nid=1682/5yt4qj/> (letzter Zugriff: 17.10.2016).

lich geworden, dass die muslimischen Zuwanderer, die als Arbeitsmigranten nach Deutschland gekommen waren, eine Verbleiborientierung entwickelt hatten. Die Realisierung gestaltete und gestaltet sich jedoch schwierig und die Bemühungen der Länder erinnern – insgesamt betrachtet – an den Rhythmus der Echternacher Springprozession: *Drei Schritte vor und einer zurück*. Überaus deutlich wird dies in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg. Grundsätzlich sieht man auch hier das durch die Verfassung verbrieftete Recht der Muslime auf einen Islamischen Religionsunterricht. Allerdings setzt man die Hürden so hoch, dass die islamischen Religionsgemeinschaften den staatlichen Ansprüchen bislang nicht ausreichend gerecht werden konnten. Stattdessen bietet man Modellversuche unter wechselnden Bezeichnungen an, die scheinbar dauerhaft als Platzhalter für einen richtigen Islamischen Religionsunterricht fungieren sollen. Zumindest in Baden-Württemberg ist man gewillt, das Dauerprovisorium im Jahr 2018 zu beenden. Danach soll ein ordentlicher Islamischer Religionsunterricht folgen. Doch auch diesen Plänen droht möglicherweise Ungemach durch eine erneute umfassende Prüfung der DITIB.⁴ In Bayern fasst man erst gar keine Pläne und betreibt den Modellversuch als unbefristetes Sonderfach.

Die kurze Darstellung der aktuellen Sachlage zeigt, dass das Thema Islamischer Religionsunterricht der Bildungs- und Schulpolitik noch lange erhalten bleiben wird. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich zunächst mit rechtlichen und gesellschaftlichen Hindernissen, die bei der Einführung und Implementierung eines Islamischen Religionsunterrichts überwunden werden müssen. Das zweite Kapitel bietet einen Überblick über die Realisierungsbemühungen der Länder. Abschließend wird die Entwicklung des Fachs vorgestellt. Fokussiert werden hierbei die Lehrkraftausbildung, die Curriculumentwicklung und die gegenwärtige didaktische Diskussion.

2 Hindernisse

2.1 Was ist eine Religionsgemeinschaft?

Anders als die christlichen Religionsgemeinschaften kennen Muslime keine kooperierten Religionsgemeinschaften, die sich in einer spezifischen Rechtsform, z. B. einer Kirche oder einer ähnlichen Institution, konstituieren.⁵ Die

4 Vgl. Julia Giertz, „Islamischer Religionsunterricht – Ministerium nimmt Ditib in Blick“, Südwest Presse, 5.8.2016, URL:

http://www.swp.de/ulm/nachrichten/suedwestumschau/islamischer-religionsunterricht-ministerium-nimmt-ditib_in-blick-13586697.html (letzter Zugriff: 17.10.2016).

5 Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass es in Europa Ausnahmen gibt. So sind in Österreich und Bosnien die islamischen Gemeinschaften als formale Religionsgemeinschaften anerkannt. Dieser Sachverhalt findet seine Begründung in der Religionspolitik der Habsburger Monarchie, die ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Gründung islamischer Religionsgemeinschaften förderte. Viel diskutiert wurde in den vergangenen Jahren die Islamische Glaubensgemeinschaft in Bosnien-Herzegowina (Islamska zajednica u Bosni i Hercegovini). Die Vorgeschichte dieser Institution beginnt nach Nedžad Memić im späten 19. Jahrhundert. „Bereits

Ursachen hierfür sind theologischer Natur und sollen an dieser Stelle nicht vertieft werden. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass das Verhältnis im Islam zwischen dem Gläubigen und Gott als ein unmittelbares beschrieben wird. Es gibt demgemäß keine Priesterschaft und damit auch keine Organisation, welche der Priesterschaft und den von ihnen ausgeführten rituellen Handlungen einen repräsentativen Rahmen bietet. Folglich sind Muslime in den klassischen islamischen Gesellschaften nicht Mitglieder einer kirchenähnlichen Organisation.⁶ Mit Beginn der türkischen Arbeitsmigration nach Deutschland (Oktober 1961) sollte sich an diesem grundlegenden Sachverhalt zunächst nichts ändern. Die zumeist muslimischen Arbeitsmigranten strebten mittelfristig eine Rückkehr in ihre Heimatländer an und lebten daher mit provisorischen Gebetshäusern. Das Abrücken von der Rückkehrorientierung, das ab Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts zu erkennen war, führte auch zu Veränderungen im religiösen Leben. War man bisher mit provisorischen Gebetsräumen ausgekommen, wünschte man nun zunehmend Moscheegebäude, die den Anforderungen eines Gemeindelebens gerecht werden konnten. Um die Anmietung oder den Bau geeigneter Räumlichkeiten durchführen zu können, bedurfte es einer Rechtskonstruktion. Diese bot im Regelfall der eingetragene Verein, der den Nukleus der späteren Verbände bildete. Gesehen werden muss hier, dass die Bildung von Vereinen und späteren Dachorganisationen eher den praktischen und juristischen Erfordernissen geschuldet war. Eine theologische Notwendigkeit zur Mitgliedschaft kann hier nicht angeführt werden. Dies erklärt auch den niedrigen Organisationsgrad der Muslime. Dieser gewichtige Sachverhalt wird leider in der Diskussion um die Repräsentationsfähigkeit der Verbände nicht ausreichend gewürdigt.

Die skizzierte Grundproblematik erklärt zumindest teilweise, warum das Thema „organisierte Religionsgemeinschaft“ sich so zäh und schwierig gestaltet. Hinzu kommen die weitreichenden staatlichen Ansprüche. Diese wurden zuletzt im Jahr 2008 von einer Arbeitsgruppe der Islamkonferenz (DIK) pointiert zusammengefasst. Nach Auffassung des Expertengremiums ist der Verfassungsbegriff der Religionsgemeinschaft durch vier nachfolgende Merkmale geprägt.

- 1) Eine Religionsgemeinschaft umfasst – mit Besonderheiten für Dachverbandsorganisationen – natürliche Personen.

1882 hatte Österreich-Ungarn dem osmanischen Sultan die Organisation des religiösen Lebens der bosnischen Muslime entrissen. Die Ernennung des Großmufti und des Gelehrtenrats lag seitdem direkt in der Hand des Kaisers. Es entstand eine weltweit einzigartige Organisation und Hierarchie des islamischen Glaubens [...].“ Diese Organisation und ihre Organe funktionieren „heute nach dem Prinzip des Säkularismus und sind autonom.“ In Gänze betrachtet ist sie jedoch eine Ausnahme. In den meisten islamisch geprägten Gesellschaften werden Fragen der Religion durch staatliche Institutionen geregelt, vgl. Nedad Memić, „Bosnien: Ort eines europäischen Islams?“, Deutsche Welle, 20.5.2016, URL: <http://www.dw.com/de/bosnien-ort-eines-europ%C3%A4ischen-islam/a-19267486> (letzter Zugriff: 15.11.2016).

⁶ Vgl. Rauf Ceylan/Michael Kiefer, *Muslimische Wohlfahrtspflege in Deutschland. Eine historische und systematische Einführung*, Wiesbaden 2016, S. 4.

- 2) Ein Minimum an organisatorischer Struktur gehört zum Wesen einer Gemeinschaft. Eine Mehrzahl von Personen muss sich mit dem Ziel verbunden haben, sich für eine längere Zeit der gemeinsamen Ausübung ihrer Religion zu widmen.
- 3) Gegenstand der Religionsgemeinschaft ist die Pflege eines gemeinsamen religiösen Bekenntnisses. Andere Zwecke, etwa die Kultur- oder Brauchtumpflege, konstituieren keine Religionsgemeinschaft. Sie dürfen daher nur Nebenzwecke einer Religionsgemeinschaft sein.
- 4) Von religiösen Vereinen unterscheiden sich Religionsgemeinschaften dadurch, dass sie der umfassenden Erfüllung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben dienen. Dagegen widmet sich ein religiöser Verein nur Teilaspekten des religiösen Lebens.⁷

Hinzu kommt in diesem Kontext das Problem der „Außensteuerung“. Hintergrund ist hier der bereits eingangs skizzierte Sachverhalt zur DITIB. Hauptkritikpunkt ist hier der direkte Einfluss der türkischen Regierung auf die Verbandsspitzen, die über Botschafts- und Konsulatsangehörige erfolgt.

Die Erfüllung dieser Kriterien erwies sich in der Vergangenheit als schwierig. Umfassend erfolgreich waren in dieser Hinsicht bislang lediglich die DITIB in Hessen und die Ahmadiyya Muslim Jamaat gleichfalls in Hessen. Beide Organisationen konnten in direkter Partnerschaft – ohne Beiratsmodelle – die Einführung und Implementierung eines Religionsunterrichts erreichen. Beide Beispiele zeigen, dass eine Anerkennung durchaus möglich ist, sofern der politische Wille vorhanden ist.

2.2 Islamdebatte ohne Ende

Weitere Hindernisse resultieren aus der seit gut 15 Jahren andauernden Islamdebatte in Deutschland, die mit wechselnden thematischen Schwerpunkten insbesondere von islamkritischen Diskutanten mit viel Verve diskutiert wird. In dieser Debatte, die angefüllt ist mit Anwürfen und Zuschreibungen, wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass „der Islam“ keine Reformation und Aufklärung erfahren habe und daher seien „die Muslime“ zu weiten Teilen rückschrittlich, unaufgeklärt, unwissenschaftlich und patriarchalen oder frauenfeindlichen Traditionen verhaftet. Darüber hinaus erlaubten die Quelltexte des Islams – Koran und Hadith – Gewalt und Terror. Diese Sicht der Dinge vertrat unter anderem im August diesen Jahres der in Freiburg lehrende Islamwissenschaftler Abdel-Hakim Ourghi, indem er darauf hinwies, dass „der islamistische Terror [sich] auf eine gewalttätige, theologisch gut fundierte Ideologie [stütze], die als eine Rezeption des medinensischen Korans und der Tradition des Propheten gelten müsse.“⁸ Ourghi sieht daher auch Probleme beim islamischen Religionsunterricht. So

7 Bundesministerium des Innern, *Deutsche Islamkonferenz (DIK). Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises. Vorlage für die 3. Plenarsitzung der DIK*, Berlin 2008, S. 20.

8 Abdel-Hakim Ourghi, „Mohammed war ein Mann der Politik und des Schwerts“, Frankfurter Allgemeine, 27.08.2016, URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/der-islam-braucht->

sei das Curriculum der DITIB in Hessen „keineswegs konstruktiv und kritisch“. Vielmehr würden z. B. „Koranverse, aus denen die Ungleichheit der beiden Geschlechter abgelesen werden kann, weder angesprochen noch kritisch hinterfragt.“⁹ Diese Sicht der Dinge ist Wasser auf die Mühlen von islamkritisch eingestellten Politikern, die einem Islamischen Religionsunterricht sehr kritisch oder gar ablehnend gegenüberstehen. Jüngst waren es Politiker wie Cem Özdemir und Armin Laschet, die sich kritisch zum Einfluss der Verbände auf den Religionsunterricht äußerten. Insbesondere Özdemir ist strikt gegen die Anerkennung der islamischen Verbände als Religionsgemeinschaft. Eine Anerkennung, so seine Befürchtung, „würde den Verbänden unter anderem das Recht zubilligen, nach ihren inhaltlichen Vorstellungen islamischen Religionsunterrichts [sic!] an den öffentlichen Schulen zu erteilen.“¹⁰

2.3 Extremismusbefehle

Neben den bereits dargestellten Anwürfen gegen die islamischen Verbände werden auch immer wieder in Politik und Wissenschaft Extremismusbefehle artikuliert, die als Kooperationshindernis betrachtet werden. Im Ziel einer solchen Kritik stand zuletzt die bereits mehrfach angeführte DITIB. Dem in Köln ansässigen Spitzenverband wurde im September 2016 vom NRW-Innenminister vorgeworfen, er distanziere sich nicht ausreichend von einem Comic der Religionsbehörde DIYANET, das in einer Szene den Märtyrertod in einem positiven Lichte darstelle. Obwohl DITIB hier widersprach und auch deutlich zum Ausdruck brachte, dass der Comic in Deutschland keine Verwendung finden könne, beendete das NRW-Innenministerium die Zusammenarbeit mit DITIB im Präventionsprogramm „Wegweiser“.¹¹ Ähnlich gelagerte Anwürfe wurden im Sommer dieses Jahres auch gegen Mitgliedsorganisationen des ZMD laut. In einem gravierenden Fall traf es den Deutsch-Islamischen Vereinsverband Rhein-Main e. V. (DIV), dem man im Sommer 2016 vorläufig eine Projektförderung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ entzog. Grund waren vage Anwürfe

eine-reformation-14407083-p2.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (letzter Zugriff: 21.10.2016).

9 Zit. n. Freia Peters, „Niemand weiß, was im Islamunterricht passiert“, Welt N24, 9.8.2015, URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article144978913/Niemand-weiss-was-im-Islamunterricht-passiert.html> (letzter Zugriff 21.10.2016).

10 Astrid Wirtz, „Islamische Religionsgemeinschaften. Cem Özdemir warnt vor geplanter Aufwertung muslimischer Verbände“, Kölner Stadtanzeiger, 24.11.2015, URL: <http://www.ksta.de/nrw/islamische-religionsgemeinschaften-cem-oezdemir-warnt-vor-geplanter-aufwertung-muslimischer-verbaende-23313660> (letzter Zugriff: 20.10.2016).

11 Vgl. Christian Wolf, „Düsseldorf distanziert sich von Ditib“, Deutsche Welle, 05.09.2016, URL: <http://www.dw.com/de/d%C3%BCsseldorf-distanziert-sich-von-ditib/a-19527464> (letzter Zugriff: 23.10.2016).

islamkritischer Kreise, mit denen behauptet wurde, einzelne Mitgliedsorganisationen des DIV würden der „Muslimbruderschaft“ sehr nahestehen.¹²

3 Realisierungsstand in den Ländern

Angesichts der skizzierten Problemlage erwies sich die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts in den Bundesländern als hindernisreich und beschwerlich. Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass in Bezug auf den Islamischen Religionsunterricht die Unterschiede zwischen den Ländern mittlerweile beträchtlich sind. Während Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen das Unterrichtsfach erfolgreich implementiert haben, befassen sich andere Bundesländer, wie Bayern und Baden-Württemberg, nach wie vor mit Modellversuchen. Derzeit können in Deutschland nachfolgend aufgeführte fünf Umsetzungsmodelle unterschieden werden:

a) Islamischer Religionsunterricht in direkter Kooperation mit einem Verband

Hessen

In Hessen werden die Unterrichtsfächer „Islamische Religion DITIB Hessen (sunnitisch)“ und „Islamische Religion Ahmadiyya Muslim Jamaat“ erteilt. Hessen ist nach Auffassung des Hessischen Kultusministeriums „das erste Bundesland, das den bekenntnisorientierten Islamischen Religionsunterricht auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes eingeführt hat.“¹³ Das Land Hessen betrachtet DITIB Landesverband Hessen e.V. und Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V. als voll kooperationsfähige Religionsgemeinschaften und bietet für die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften jeweils einen eigenständigen Religionsunterricht an. Konkret bedeutet dies, dass auf das Fach „Islamische Religion DITIB Hessen (sunnitisch)“ ausschließlich die DITIB Einfluss nehmen kann. Gleiches gilt für das Pendant der Ahmadiyya. Hier nimmt ausschließlich die Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e. V. Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts und die Lehrkraftauswahl. Diese Vorgehensweise ist aus einer gesamtdeutschen Perspektive ungewöhnlich, da die meisten Bundesländer – federführend hier Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen – einen Islamischen Religionsunterricht anbieten (oder künftig anbieten wollen), der von mehreren Ver-

12 Vgl. Volker Siefert, „Bundesmittel für Islamisten?“, tagesschau.de, 07.07.2016, URL: <http://www.tagesschau.de/inland/bundesprogramm-islamisten-101.html> (letzter Zugriff: 23.10.2016).

13 *Bekennnisorientierter islamischer Religionsunterricht*, Hessisches Kultusministerium, URL: <https://kultusministerium.hessen.de/schule/weitere-themen/bekennnisorientierter-islamischer-religionsunterricht> (letzter Zugriff: 22.02.2017).

bänden getragen wird. Ziel ist ein Unterrichtsangebot, das möglichst von allen muslimischen Strömungen angenommen wird.¹⁴

Die neuen Fächer werden in Hessen seit dem Schuljahr 2013/14 landesweit angeboten. Derzeit beschränken sich die Unterrichtsangebote auf die Grundschule. Im Schuljahr 2015/16 nahmen 2050 Kinder der Jahrgangsstufen 1-3 an den Unterrichtsangeboten teil.¹⁵ Im Schuljahr 2017/18 soll der Unterricht auf die Sekundarstufe I ausgedehnt werden.¹⁶

b) Islamischer Religionsunterricht in direkter Kooperation mit mehreren Verbänden

Niedersachsen

Ein direktes Kooperationsmodell praktiziert auch Niedersachsen. Anders als in Hessen gibt es in Niedersachsen jedoch nur einen Islamischen Religionsunterricht, der explizit als gesamtislamisches Unterrichtsangebot konzipiert ist. Ansprechpartner sind SCHURA Niedersachsen, Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. und DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V., die gemeinsam einen Beirat bilden, der als Ansprechpartner für das Bildungsministerium fungiert. Hervorzuheben ist in diesem Kontext, dass die SCHURA neben mehrheitlich sunnitischen Organisationen auch schiitische Gemeinden zu ihren Mitgliedern zählt. Die Zusammenarbeit zwischen den genannten Organisationen und den Kultusbehörden konnte im Vorfeld im Rahmen eines mehrjährigen Schulversuchs erfolgreich erprobt werden und erwies sich dort als belastbar, da alle Partner mit Pragmatismus und Augenmaß offene Sachfragen klärten. Der Islamische Religionsunterricht wurde zunächst in der Primarstufe im Schuljahr 2013/14 eingeführt. Ein Jahr später erfolgte die Einführung in der Jahrgangsstufe 5 für alle Schulformen. In den vergangenen zwei Jahren hat das Kultusministerium für die Jahrgangsstufen 5/6 und 7/8 umfassende Handreichungen bereitgestellt. Insgesamt betrachtet nahmen im Schuljahr 2016/17 ca. 2720 Schülerinnen und Schüler am Islamischen Religionsunterricht teil.¹⁷

14 Vgl. *Neues Unterrichtsangebot. Bekenntnisorientierter Islamischer Religionsunterricht*, Hessisches Kultusministerium, URL: <https://kultusministerium.hessen.de/schule/weitere-themen/bekenntnisorientierter-islamischer-religionsunterricht> (letzter Zugriff: 23.10.2016).

15 Vgl. ebd.

16 Siehe Sekretariat der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. IVC Statistik, *Schülerinnen und Schüler mit Teilnahme am Islamunterricht 2015*, Berlin 2016, abrufbar unter: URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Auswertung_Islamunterricht_2015.pdf (letzter Zugriff: 29.10.2016).

17 Vgl. ebd.

c) **Islamischer Religionsunterricht mit einer Beiratslösung**

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen leben ca. 360.000 Kinder und Jugendliche aus muslimischen Sozialisationskontexten. Die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts wurde in Nordrhein-Westfalen bereits seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts diskutiert. Nach der islamkundlichen Unterweisung im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts wurde im Schuljahr 1999/2000 der Schulversuch Islamkunde als eigenständiges Unterrichtsfach eingeführt.¹⁸ Dieser wurde im Schuljahr 2012/13 durch einen Islamischen Religionsunterricht abgelöst, der weitgehend den Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes entspricht. Als Ansprechpartner des Bildungsministeriums fungiert der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen. Dieses Gremium besteht aus acht Personen. Vier Mitglieder werden von den islamischen Verbänden in Nordrhein-Westfalen ernannt. Weitere vier Mitglieder werden vom Ministerium im Konsens mit den Verbänden ernannt. Im Unterschied zu Niedersachsen kann das Bildungsministerium in Nordrhein-Westfalen die personale Zusammensetzung des Beirats beeinflussen. Der Beirat ist Ansprechpartner für alle Fragen, die den Islam betreffen. Er entscheidet insbesondere über die Vergabe einer Lehrerausbildung an Lehrkräfte, die religiösen Inhalte der Lehrpläne und ist am Zulassungsverfahren für Schulbücher beteiligt. Nach Angaben des Ministeriums wurde der Islamische Religionsunterricht im Schuljahr 2016/17 an landesweit 119 Grundschulen und 81 weiterführenden Schulen angeboten. Unterrichtet wird das Fach von 167 Lehrkräften, die im Schuljahr 2016/17 insgesamt 16.100 Schülerinnen und Schüler unterrichten.¹⁹

d) **Modellversuche im Übergang**

Neben den dargestellten Konzepten eines Islamischen Religionsunterrichts, die allesamt den Anspruch erheben, flächendeckend und für alle Jahrgangsstufen Unterrichtsangebote bereitzustellen, gibt es nach wie vor Bundesländer, wie Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland, die zum Teil mit lang andauernden Modellversuchen Übergangslösungen implementiert haben, deren Ende zumindest in Rheinland-Pfalz nicht absehbar ist.

Baden-Württemberg

Das Fach Islamischer Religionsunterricht wird in Baden-Württemberg im Rahmen eines Modellversuchs seit dem Schuljahr 2006/2007 angeboten. Ursprüng-

18 Vgl. Michael Kiefer, *Islamkunde in deutscher Sprache in Nordrhein-Westfalen*, Münster 2005, S. 74ff.

19 Vgl. Ahmet Ünal, „Islamischer Religionsunterricht. Voraussetzung für demokratische Vielfalt“, in: Schule NRW. 09/2016, Düsseldorf 2016, S. 14-17.

lich war der Modellversuch bis zum Schuljahr 2013/14 befristet. Vor Ablauf des Modellversuchs beschloss im Mai 2014 die Landesregierung eine Verlängerung und Ausweitung. Darüber hinaus wurde ein Projektbeirat einberufen; dieser soll unter anderem in fachlicher Hinsicht die Grundlagen für die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts legen, der vollständig den Erfordernissen des Art. 7 Abs. 3 entspricht. Im Projektbeirat sind neben Lehrkräften und FachwissenschaftlerInnen auch Vertreter der DITIB und des VIKZ vertreten.²⁰ Das Beiratsmodell orientiert sich offenkundig am nordrhein-westfälischen Beiratsmodell. Auch hier bearbeiten VertreterInnen muslimischer Verbände und ExpertInnen u.a. die Inhalte des Religionsunterrichts. Sofern alle Sachfragen einer Klärung zugeführt werden können, soll der Islamische Religionsunterricht ab dem Schuljahr 2018/19 angeboten werden. Im laufenden Schuljahr wird das Fach von 60 Lehrkräften als Modellversuch an 71 Schulen aller Schulformen angeboten.

Rheinland-Pfalz

Auch in Rheinland-Pfalz wird bereits seit dem Jahr 2004 ein Modellversuch zum Islamischen Religionsunterricht durchgeführt. Unterrichtsangebote gibt es in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I. Im Schuljahr 2014/15 nahmen 1117 Schülerinnen und Schüler am Unterricht teil.²¹ Der bereits langjährige Schulversuch soll in einen regulären Islamischen Religionsunterricht überführt werden. Die ursprüngliche Planung sah vor, dass die Grundlagen hierfür in einem Staatsvertrag geregelt werden sollten, der Ende des Jahres vom Land und den muslimischen Verbänden unterzeichnet werden sollte. Da die Unterzeichnung des Vertrages auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde, ist derzeit unklar, ob und wann es einen bekenntnisorientierten Islamischen Religionsunterricht geben wird.

Saarland

Seit dem Schuljahr 2015/16 wird gleichfalls im Saarland ein Modellversuch durchgeführt. Dieser findet nur in der Primarstufe an ausgewählten Grundschulen in Saarbrücken und Völklingen statt. Der Lehrplan orientiert sich an den curricularen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.²²

20 Vgl. *Projektbeirat Islamischer Religionsunterricht nimmt Arbeit auf*, Baden-Württemberg.de, 11.11.2015, URL:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/projektbeirat-islamischer-religionsunterricht-nimmt-arbeit-auf/> (letzter Zugriff: 31.10.2015).

21 Siehe Sekretariat der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. IVC Statistik.

22 Vgl. *Modellversuch „Islamischer Religionsunterricht im Saarland“ startet zum kommenden Schuljahr*, Saarland, 21.07.2015, URL: <http://www.saarland.de/SID-76E66FB4-546D020D/15670.htm?p=130585.xml> (letzter Zugriff 31.10.2016).

e) Sonderfach: „Islamunterricht“ in Bayern

Abschließend soll das bayerische Modell skizziert werden. Bayern zählt zu den Bundesländern, die bereits seit vielen Jahren Unterrichtsangebote für muslimische Schülerinnen und Schüler bereitstellen. Bereits seit dem Schuljahr 2001/2 wurde das Pilotprojekt „Islamische Unterweisung“ in deutscher Sprache eingerichtet. Im Schuljahr 2003/4 folgte der Schulversuch „Islamunterricht“ („Erlanger Modell“). Beide Unterrichtsformen wurden 2009 in den Modellversuch „Islamischer Unterricht“ überführt, der seit Bestehen sukzessiv ausgebaut wurde.²³ Bereits der Titel macht deutlich, dass es sich hierbei nicht um einen Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes handelt. Der Islamische Unterricht wird ausschließlich – auch inhaltlich – vom Staat verantwortet. Eine Beteiligung der in Bayern tätigen muslimischen Verbände wurde und wird nicht angestrebt. Folgt man der Sichtweise der bayerischen Landesregierung, hat der Islamische Unterricht primär eine präventive und aufklärende Funktion.

„An Bayerns Schulen soll der Islamunterricht [sic!] ‚staatlich kontrollierte Aufklärung‘ islamistischer Propaganda vorbeugen.“ Das sagte Ministerpräsident Horst Seehofer in Wildbad Kreuth. Der Islamunterricht sei ein Beitrag zur Integration und überall hoch anerkannt. „Es geht nicht um klassischen Religionsunterricht, sondern um staatlich kontrollierte Aufklärung, damit sie nicht in falschen Händen stattfindet“, erklärte Seehofer.²⁴

Nach Lage der Dinge wird es in Bayern auf absehbare Zeit keinen Islamischen Religionsunterricht geben. Der Modellversuch wurde bis zum Jahr 2019 verlängert. Im Schuljahr 2016/17 wurde der Islamische Unterricht erneut ausgebaut. Nach Angaben des Ministeriums wird das Fach künftig an 400 Schulen angeboten. Dort nehmen 11.500 Schülerinnen und Schüler das Unterrichtsangebot an.²⁵

4 Der Entwicklungsstand des Faches im Jahr 2016

In den bisherigen Ausführungen ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass der Islamische Religionsunterricht in Deutschland auf der Stundentafel ein gänzlich neues Fach darstellt. Die Konstruktion, Implementierung und Erweiterung des Faches auf alle Jahrgangsstufen und Schulformen stellt folglich ein umfassendes Pioniervorhaben dar, das Muslime und ihre Verbände, aber auch

23 Michael Kiefer, „Vom Provisorium zum regulären islamischen Religionsunterricht“, in: Gül Solgun-Kaps (Hg.), *Didaktik für die Grundschule*, Berlin 2014, S. 20.

24 *Integration. Bayern geht beim Islamunterricht seinen eigenen Weg weiter*, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, 21.1.2015, URL: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3200/bayern-geht-beim-islamunterricht-seinen-eigenen-weg-weiter.html> (letzter Zugriff: 1.11.2016).

25 Vgl. *Bayern weitet Islamischen Unterricht an den Schulen aus*, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, 7.4.2016, URL: <https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/4238/bayern-weitet-islamischen-unterricht-an-den-schulen-aus.html> (letzter Zugriff: 1.11.2016).

die beteiligten staatlichen Institutionen – darunter Universitäten, Ministerien und viele Schulen – vor gewaltige Aufgaben stellte und stellt.

4.1 Lehrkraftausbildung

Ein ordentliches Schulfach verlangt zunächst umfassend ausgebildete Lehrkräfte, die an der Universität ein grundständiges Studium absolviert haben. Genau in diesem Bereich bestanden zunächst erhebliche Probleme. Als Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ab dem Jahr 2012 mit der Einführung des Religionsunterrichts begannen, gab es schlicht keine regulär ausgebildeten Lehrkräfte. In Nordrhein-Westfalen startete man daher mit Lehrkräften aus dem Fach „Islamkunde“, die zumeist eine Weiterbildung absolviert hatten. Doch zu diesem Zeitpunkt war klar, dass der Einsatz nachqualifizierter Kräfte lediglich eine Übergangslösung darstellen kann. Bereits in der Phase der Schulversuche war ab dem Jahr 2000 deutlich geworden, dass an einer universitär fest verankerten Islamischen Religionspädagogik kein Weg vorbeiführt. Fakten in diese Richtung schaffte zunächst die Universität Osnabrück, die 2008 den Islamwissenschaftler und Religionspädagogen Bülent Ucar auf den neu geschaffenen Lehrstuhl für Islamische Religionspädagogik berief. Zwei Jahre später berief die Universität Münster den Islamwissenschaftler Mouhanad Khorchide auf einen gleichnamigen Lehrstuhl. Den entscheidenden Durchbruch für eine in Deutschland fest verankerte Islamische Religionspädagogik und Theologie brachten die Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2010. Diese forderten die Politik in Bund und Ländern auf, an mehreren Universitäten den Auf- und Ausbau „islamischer Studien“ zu fördern.²⁶ Diesem Anliegen entsprach die Bundesregierung, die im Jahr 2011 den Ausbau islamischer Studien an den Universitäten Tübingen, Erlangen-Nürnberg, Frankfurt, Gießen, Münster und Osnabrück beschloss. Alle genannten Standorte erhielten ab dem Jahr 2012 eine Förderung von 20 Millionen Euro, die an einigen Standorten durch Landesmittel ergänzt wurde. Seit dem Jahr 2012 befindet sich die Islamische Religionspädagogik an den genannten Universitäten im Ausbau. Nach der Implementierung von Studiengängen in der Primar- und Sekundarstufe I arbeiten die Institute derzeit am Ausbau der Lehrkraftausbildung für die Sekundarstufe II. Neben den bereits genannten Universitäten implementierten eine Reihe von Pädagogischen Hochschulen (PH) gleichfalls Studiengänge (zumeist Erweiterungsstudiengänge) für Islamische Religionspädagogik. Zu nennen sind hier insbesondere die PH Karlsruhe, PH Freiburg und PH Weingarten. In Gänze betrachtet, haben insbesondere die genannten Universitäten eine Herkulesaufgabe geleistet. Neben der Bereitstellung der Lehre, waren alle beteiligten Akteure kontinuierlich mit der Weiterentwicklung und Ausdehnung der Studiengänge befasst. Der damit verbundene Aufwand

26 Vgl. Wissenschaftsrat, *Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen*, Berlin 2010, S. 86.

für die damit befassten Professuren und ihre MitarbeiterInnen war und ist enorm. Neben der Erfüllung der üblichen Lehrdeputate werden seit fünf Jahren Eckwertepapiere, Modulhandbücher und Akkreditierungsanträge verfasst.

4.2 Curricula

Große Herausforderungen mussten auch auf dem Feld der Curriculumentwicklung bewältigt werden. Das Zusammenspiel von islamischen Religionsgemeinschaften und Bildungsbehörden in Bezug auf den Religionsunterricht ist in der Geschichte der Bildungspolitik ohne Beispiel und musste quasi neu erfunden werden. Die Sachfragen bezüglich des Islamischen Religionsunterrichts, die hierbei berücksichtigt werden mussten, waren vielfältig und mitunter kompliziert. So musste z. B. geklärt werden, welche Aufgaben ein Islamischer Religionsunterricht zu erfüllen hat und wie sich dieser von der gemeindlichen und familiären religiösen Erziehung unterscheidet. Hinzu kamen Erwartungen von außen, die an das neue Fach herangetragen wurden. Ein schwieriges Thema war hier das vielerorts massiv vorgetragene Thema der Extremismusprävention, das der Islamische Religionsunterricht angemessen berücksichtigen sollte. Schließlich musste inhaltlich „der Islam“ altersgerecht in den Lehrplänen rekonstruiert werden. Auswahlentscheidungen und Schwerpunktsetzungen waren unvermeidlich, anspruchsvoll und punktuell schwierig. Angesichts dieser Ausgangsvoraussetzungen konnten in der Curriculumentwicklung bemerkenswerte Leistungen erreicht werden. Als Pioniere tätig waren insbesondere die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die im Kontext der zum Teil langjährigen Modellversuche bereits Erfahrungen in der Lehrplanentwicklung sammeln konnten. Beide Länder haben in den vergangenen vier Jahren eine Reihe von Lehrplänen vorgelegt, welche die Primarstufe, die Sekundarstufe I und in Nordrhein-Westfalen die Sekundarstufe II umfassen. Dies bedeutet, dass in Nordrhein-Westfalen der Islamische Religionsunterricht seit dem Schuljahr 2016/17 ein Abiturfach darstellt. Bemerkenswert an den neuen Lehrplänen ist ferner die weitgehend reibungslose Zusammenarbeit zwischen Kultusministerien und islamischen Religionsgemeinschaften bzw. den Beiräten. Insbesondere beim Kernlehrplan für die Sekundarstufe II, Gymnasium/Gesamtschule Nordrhein-Westfalen, der im Sommer 2016 veröffentlicht wurde, wird deutlich, dass auch die viel gescholtenen islamischen Verbände die Erfordernisse einer werteppluralen Gesellschaft umfänglich wahrnehmen. Deutlich wird dies in der Zielformulierung des Lehrplans:

- Der islamische Religionsunterricht befähigt die Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen Umgang mit den zentralen islamischen Quellen (Koran, Sunna) sowie Texten der Auslegung (z. B. Tafsir-Bücher, theologische Schriften).
- Er befähigt zur sachgerechten und fachlichen Differenzierung von islamischer Religion und Tradition, indem sich Schülerinnen und Schüler mit der Geschichte und der Lebenswirklichkeit der Musliminnen und Muslime auseinandersetzen.
- Er greift innerislamische und gesellschaftliche Pluralität auf und reflektiert deren Bedeutung und Wert.

- Er eröffnet Perspektiven für Verständigungsbereitschaft, Offenheit, Toleranz und Respekt zwischen Menschen und Gesellschaften mit verschiedenen Religionen und Weltanschauungen und fördert somit ein gelingendes Zusammenleben der Menschen in Gleichberechtigung, Frieden und gegenseitiger Achtung und Zuwendung.
- Er ermöglicht, besonders unter Berücksichtigung eines fachsprachlichen Repertoires religiöse wie auch interreligiöse Dialog- und Urteilsfähigkeit auszubilden.²⁷

Die dokumentierten Zielsetzungen, die in ähnlicher Form auch in anderen Lehrplänen vorgefunden werden können, zeigen, dass der Islamische Religionsunterricht neben der Wissensvermittlung einen wichtigen Beitrag zum friedvollen und gedeihlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen zu leisten vermag.

4.3 Didaktik und Methodik

Abschließend soll hier noch ein kurzes Schlaglicht auf die Didaktik und Methodik eines Islamischen Religionsunterrichts geworfen werden. Als Leitfrage dient die berühmte und häufig zitierte Definition von Werner Jank und Hilbert Meyer. Ihr zufolge befasst sich jede Didaktik mit der umfassenden Frage: „Wer was wann mit wem wo wie womit warum und wozu lernen soll.“²⁸ Der Autor hat diese Frage erstmalig im Jahr 2009 in Bezug auf den Islamischen Religionsunterricht gestellt und umfassend beantwortet.²⁹ Zum damaligen Zeitpunkt hatte die fachdidaktische Diskussion gerade erst begonnen und die meisten W-Fragen konnten nur mit erheblichen Leerstellen beantwortet werden. Anders formuliert konnte zum damaligen Zeitpunkt keine eigenständige islamische Fachdidaktik zur Darstellung gebracht werden. Dies hat sich zwischenzeitlich in vielfacher Hinsicht geändert. Positiv hervorzuheben sind zunächst eine Reihe von religionspädagogischen Forschungsarbeiten, die in den vergangenen fünf Jahren entstanden sind. Verwiesen sei an dieser Stelle lediglich auf die hervorragende Dissertation von Tuba Isik: „Die Bedeutung des Gesandten Muhammad für den Islamischen Religionsunterricht. Systematische und historische Reflexionen in religionspädagogischer Absicht“³⁰, die auf sehr überzeugende Weise darlegt, wie das Beispiel des Gesandten zum Gegenstand eines reflektierten Islamischen Religionsunterrichts werden kann. Erhebliche Fortschritte sind gleichfalls bei

27 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen*, Düsseldorf 2016, S. 10f.

28 Werner Jank/Hilbert Meyer, *Didaktische Modelle*, Berlin 1994, S. 16; Michael Kiefer, „Islamische Religionspädagogik und -didaktik – Offene Fragen zu den Gegenständen einer neuen wissenschaftlichen Fachrichtung“, in: Irka Mohr/ders. (Hg.), *Islamunterricht. Islamischer Religionsunterricht. Islammkunde. Viele Titel – ein Fach?*, Bielefeld 2009, S. 19-37.

29 Kiefer, *Islamische Religionspädagogik und -didaktik*, S. 19.

30 Tuba Isik, *Die Bedeutung des Gesandten Muhammad für den Islamischen Religionsunterricht. Systematische und historische Reflexionen in religionspädagogischer Absicht*, Beiträge zur Komparativen Theologie, Bd. 18, Paderborn 2015.

den Lehrmaterialien zu verzeichnen. Ein Pionier auf diesem Gebiet ist Bülent Ucar, der für die Herausgabe einer ganzen Reihe von Schulbüchern – darunter „Ein Blick in den Islam“ (Schulbuchverlag Anadolu) und „Mein Islambuch“ (Oldenbourgh) – verantwortlich zeichnet.³¹ Erwähnung finden sollte in diesem Kontext auch der Islamwissenschaftler und Pädagoge Yaşar Sarikaya, der in Gießen lehrt und erstmalig eine thematisch geordnete und kommentierte Hadithsammlung für den Unterricht herausgegeben hat.³² Schließlich soll hier die hervorragende Arbeit von Annett Abdel-Rahman angeführt werden, die sich in verschiedenen Arbeitszusammenhängen und Gremien seit vielen Jahren für einen qualitativ hochwertigen Islamischen Religionsunterricht einsetzt. Gemeinsam mit Kathrin Klausning hat sie zuletzt das Zentrum Islamische Religionspädagogik Niedersachsen gegründet. Das Zentrum verfügt über eine Vielzahl von Angeboten. Dazu zählen unter anderem Fortbildungen für Lehrkräfte.

5 Fazit

Auch wenn sich in einigen Bundesländern die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts beschwerlich gestaltet, ist dieser zumindest in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nicht mehr von der Stundentafel wegzudenken. Er ist längst ein fester Bestandteil des schulischen Lebens und erfährt von Seiten der muslimischen Elternschaft eine hohe Akzeptanz. Dieser Sachverhalt kann deutlich an den Anmeldezahlen abgelesen werden. Das Fach ist da, wo es angeboten wird, seinen Kinderschuhen entwachsen und wird in fachlicher Hinsicht nach den gleichen Qualitätskriterien gestaltet wie die seit vielen Jahren etablierten Fächer auf der Stundentafel. Eine Herausforderung bedeutet gegenwärtig die Ausweitung des Faches auf die Sekundarstufe II. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und an berufsbildenden Schulen verlangt angemessene Materialien und bringt auch neue pädagogische Herausforderungen mit sich. Nach Lage der Dinge können auch diese Herausforderungen in den nächsten Jahren bewältigt werden.

31 An dieser Stelle können nicht alle AutorInnen angeführt werden. Zwischenzeitlich sind eine ganze Reihe von Schulbüchern erschienen. Herausgegeben werden diese unter anderem von Rauf Ceylan, Harry Harun Behr, Lamya Kaddor und anderen PädagogInnen.

32 Yaşar Sarikaya, *Hadithe für den Islamunterricht*, Hückelhoven 2011.